

# Satzung des Verbandes Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd (Kitaverband VEKS)

[Vom 27./29. Januar 2018]

(KABl. S. 129)

1Die Liebe Gottes gehört allen Menschen gleich welcher Herkunft. 2Deshalb wendet sich unser pädagogisches Angebot an alle Kinder und Familien. 3Evangelische Erziehung geschieht durch das leitende Beispiel, etwa im ehrlichen Umgang miteinander, im Mitfühlen mit Schwächeren und im Eintreten für sie. 4Dazu gehören auch die respektvolle Auseinandersetzung mit anders denkenden und glaubenden Menschen sowie die Bewahrung der Schöpfung. 5Ziel unserer so orientierten Erziehung ist die selbstbewusste Freude am Leben, gerade auch in der Gemeinschaft mit anderen Menschen.

6In unseren unterschiedlichen Einrichtungen bieten wir professionelle Tagesbetreuung von Kindern an. 7Wir begleiten Kinder in ihrem Aufwachsen und eröffnen ihnen eigene Lebens- und Lernräume. 8Die Kirchengemeinden übernehmen Mitverantwortung für die Evangelischen Kitas in ihrem Gemeindegebiet. 9Gleichzeitig können wir das gemeindliche Leben mitgestalten, denn Kinder und ihre Familien sind wichtiger Teil einer lebendigen Gemeinde.

10Vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen sind einrichtungsübergreifende Planung und Steuerung der Evangelischen Kindertagesstätten notwendig, die finanzielle Verantwortung zu bündeln und einen flexibleren Einsatz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. 11Das dient auch der Stärkung des evangelischen Profils und ist bestimmend für die Arbeit.

## § 1

### Gründung

- (1) 1Die Evangelischen Kirchenkreise Neukölln und Zossen-Fläming bilden zum 1. Januar 2019 einen Kirchenkreisverband als Träger der Evangelischer Kindertageseinrichtungen. 2Der Kirchenkreisverband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kindertageseinrichtungen Süd“ (VEKS).
- (2) 1Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. 2Er hat seinen Sitz in Berlin.

**§ 2**  
**Zweck**

- (1) Zweck des Verbandes ist die Rechtsträgerschaft und der Betrieb Evangelischer Kindertageseinrichtungen in den zugehörigen Kirchenkreisen.
- (2) Zum Zeitpunkt seiner Gründung übernimmt der Verband folgende Einrichtungen, die bisher vom Evangelischen Kirchenkreis Neukölln betrieben werden:

1	Ev. Kindertagesstätte Arche Noah	15711	Königs Wusterhausen	Hauptstraße 8
2	Ev. Kindertagesstätte Brüdergemei- ne	12043	Berlin	Donaustraße 66
3	Ev. Kindertagesstätte Coretta King	12351	Berlin	Bohm-Schuch-Weg 9
4	Ev. Kindertagesstätte Debora	12057	Berlin	Aronsstraße 134
5	Ev. Kindertagesstätte Dorf Britz	12347	Berlin	Britzer Damm 139
6	Ev. Kindertagesstätte Dreieinigkeit	12351	Berlin	Lipschitzallee 23
7	Ev. Kindertagesstätte Genezareth	12049	Berlin	Allerstraße 33
8	Ev. Kindertagesstätte Apfelsinen- kiste	12353	Berlin	Joachim-Gottschalk- Weg 41
9	Ev. Kindertagesstätte Hephatha	12359	Berlin	Fritz-Reuter-Allee 136
10	Ev. Kita. Joh.-Chr. Blumhardt	12349	Berlin	Buckower Damm 59-61
11	Ev. Kindertagesstätte Jona's Wal	15732	Eichwalde	Stubenrauchstraße 19
12	Ev. Kindertagesstätte Kirchen- wichtel	12359	Berlin	Fritz-Reuter-Allee 130-136
13	Ev. Kindertagesstätte Magdalenen	12055	Berlin	Karl-Marx-Str.197
14	Ev. Kindertagesstätte Martin- Luther	12045	Berlin	Fuldastraße 48
15	Ev. Kindertagesstätte Kleine Kita Mittendrin	12045	Berlin	Fuldastraße 50
16	Ev. Kita Martin-Luther-King	12351	Berlin	Martin-Luther-King- Weg 7
17	Ev. Kindertagesstätte Momo	12355	Berlin	Neudecker Weg 33

18	Ev. Kindertagesstätte Neu Buckow	12349	Berlin	Marienfelder Chaussee 66-72
19	Ev. Kindertagesstätte Neu-Buckow	12349	Berlin	Quarzweg 116
20	Ev. Kindertagesstätte Nikodemus	12047	Berlin	Nansenstr.27
21	Ev. Kita Philipp-Melanchton	12051	Berlin	Bruno-Bauer-Str.14
22	Ev. Kindertagesstätte Regenbogen	12353	Berlin	Ulrich-von-Hassell-Weg 4
23	Ev. Kindertagesstätte Rudow	12355	Berlin	Prierosser Straße 70-72
24	Ev. Kindertagesstätte Schmöckwitz	12527	Berlin	Alt-Schmöckwitz 1
25	Ev. Kindertagesstätte Senfkorn	15738	Zeuthen-Miersdorf	Dorfstraße 21a
26	Ev. Kindertagesstätte Tabea	12057	Berlin	Sonnenallee 311-315

(3) Einrichtungen, die bisher von Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming betrieben werden, können auf Antrag der Kirchengemeinde nach Maßgabe einer Vereinbarung in die Trägerschaft des Verbandes aufgenommen werden.

(4) Der Verband kann die Trägerschaft weiterer Kindertageseinrichtungen übernehmen, sofern diese nach der Übernahme gemäß den Leitsätzen der Präambel als Evangelische Kindertageseinrichtungen betrieben werden.

(5) Der Verband kann Managementaufgaben für andere Kirchenkreise, Gemeinden und Einrichtungen in Bezug auf die Trägerschaft der Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Satzungszwecks übernehmen.

### § 3

#### **Ziele**

1Ziel des Verbandes ist es die qualitativ verlässliche und anerkannte Arbeit unter dem Motto Bindung, Bildung, Geborgenheit, zu sichern und weiterzuentwickeln. 2Geleitet durch den Vorsatz, das gemeindliche Engagement für Kinder und ihre Familien als Element kirchlichen Handelns vor Ort wahrnehmbar zu machen, erfüllt der Verband die notwendigen Leitungs-, Steuerungs- und Geschäftsführungsaufgaben für den evangelischen profilierten Betrieb und sichert durch sein Handeln die organisatorische, pädagogische und religionspädagogische Qualität der Kindertageseinrichtungen.

## § 4 Organe

1Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. 2Mitglieder von Organen des Verbandes müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sein.

## § 5 Aufsichtsrat

(1) Die Kirchenkreise entsenden in den Aufsichtsrat nach fachlichen und strukturellen Überlegungen jeweils drei Mitglieder, die vom jeweiligen Kreiskirchenrat benannt werden.

(2) 1Für jedes Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kreiskirchenrat zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. 2Die stellvertretenden Mitglieder werden zu den Sitzungen des Aufsichtsrates eingeladen. 3Sie besitzen kein Stimmrecht, sofern das zu vertretende Mitglied an der Sitzung teilnimmt.

(3) 1Der Aufsichtsrat wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung des Kreiskirchenrates neu gebildet. 2Er wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

(4) Kindertagesstätten-Leitungen und weitere fachkundige Personen können beratend ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Aufsichtsrat dieses beschließt.

(5) 1Der Aufsichtsrat tagt mindestens einmal im Halbjahr. 2Die Mitglieder des Vorstandes nehmen in der Regel und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. 3Schriftliche Abstimmungen sind möglich, wenn kein Mitglied widerspricht. 4Niederschriften über die Sitzungen werden den beteiligten Kreiskirchenräten zur Kenntnisnahme vorgelegt. 5Im Übrigen gilt Artikel 23 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 bis 7 sowie 9 und 10 der Grundordnung entsprechend.

(6) 1Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre. 2Erneute Entsendung ist möglich. 3Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, entsendet der jeweilige Kirchenkreis für die verbliebene Amtszeit ein neues Mitglied.

(7) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören:

- die Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit des Verbandes,
- Aufsicht über den Vorstand,
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Einstellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle, sofern der Aufsichtsrat diese Entscheidung nicht dem Vorstand übertragen hat,
- die Abnahme der Jahresrechnung des Verbandes und die Entlastung des Vorstands,

- die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans,
- die Entscheidung über den Neubau und die Aufnahme weiterer Kindertageseinrichtungen,
- die Entscheidung über die Eröffnung oder Schließung von Kindertageseinrichtungen,
- die Entscheidung über Baumaßnahmen mit einem Volumen von mehr als 100.000 €,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Darlehen von über 200.000 €.

## § 6

### Vorstand

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens drei Personen. <sup>2</sup>Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Vertrages entgeltlich beschäftigt werden. <sup>4</sup>Die Berufung jedes Mitgliedes kann befristet werden. <sup>5</sup>Eine Abberufung bedarf des Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates, im Fall der befristeten Berufung des Vorstandsmitgliedes der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats. <sup>6</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. <sup>2</sup>Er ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, sofern diese nicht dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. <sup>3</sup>Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. <sup>4</sup>Artikel 24 der Grundordnung gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat für seine Arbeit verantwortlich. <sup>2</sup>Er berichtet ihm regelmäßig und unverzüglich über wichtige Angelegenheiten des Verbandes.

(4) <sup>1</sup>Besteht der Vorstand aus zwei oder drei Personen, bestimmt der Aufsichtsrat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stimme in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. <sup>2</sup>In diesem Fall gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrats bedarf.

## § 7

### Vertreterversammlung

(1) <sup>1</sup>Aufsichtsrat und Vorstand werden beraten durch die Vertreterversammlung, die die angemessene Einbindung und Beteiligung der Kirchengemeinden sicherstellt. <sup>2</sup>Sie soll die Transparenz und den Austausch der vielfältigen Perspektiven fördern.

- (2) 1Jeder Kurator einer Kindertagesstätte, der vom jeweiligen Gemeindegemeinderat berufen und vom Kreiskirchenrat bestätigt wurde, die Mitglied im Verband ist, ist Mitglied der Vertreterversammlung. 2Für jedes Mitglied ist ein vertretendes Mitglied zu benennen.
- (3) Die Vertreterversammlung wird mindestens einmal jährlich von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes eingeladen.

## **§ 8**

### **Finanzierung**

Der Verband finanziert sich insbesondere durch Entgelte und Zuschüsse der Länder, durch Leistungen der Kirchengemeinden, durch Kostenbeiträge der Eltern sowie durch Fördermittel und durch Zuweisungen der beteiligten Kirchenkreise.

## **§ 9**

### **Verwaltung des Verbandes**

Die Verwaltungsaufgaben des Verbandes werden vom Evangelischen Kirchenkreisverband Süd bzw. dessen nachfolgender Körperschaft wahrgenommen.

## **§ 10**

### **Veränderungen**

Veränderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Kreiskirchenräte und der Genehmigung durch das Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

## **§ 11**

### **Aufhebung des Verbandes**

- (1) 1Die Aufhebung des Verbandes erfolgt durch Beschluss des Konsistoriums. 2Vor einer Aufhebung sollen alle vom Verband betriebenen Kindertageseinrichtungen in eine neue Trägerschaft überführt worden sein.
- (2) Hinsichtlich des Vermögens des Verbandes findet eine Liquidation statt, wobei Vermögensbestände ausschließlich für Zwecke der vom Verband bis zu seiner Aufhebung betriebenen Kindertageseinrichtungen zu übertragen sind.

## **§ 12**

### **Veröffentlichung**

Diese Satzung und ihre Änderungen werden nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### § 13

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Zustimmung der beteiligten Kreiskirchenräte und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Konsistorium mit Inkrafttreten der Errichtungsurkunde in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde am 5. Juni 2018 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.

